

Kirchliches Verordnungsblatt

für die Diözese Gurk

Nr. 1

1. März 2022

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| 1. Fastenhirtenbrief 2022 | 7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2022 |
| 2. Firmungen in der Diözese Gurk 2022 | 8. Ausbildung zur Leitung von Wortgottesdiensten |
| 3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 86 | 9. Priesterjubilare 2022 |
| 4. Pfarrgemeindeordnung | 10. Nekrologium 2021 |
| 5. Dekanatsordnung | 11. Personalnachrichten |
| 6. Statut für den Diözesanrat der Diözese Gurk | |

1. Fastenhirtenbrief 2022 **„Zwischen Bangen und Hoffen“** Diözesanbischof Dr. Josef Marketz

Liebe Schwestern und Brüder!

Sind wir das wirklich? – Schwestern und Brüder? Menschen der einen Welt? Christinnen und Christen, die sich in ihrem Leben und Glauben an dem einen Gott orientieren, den uns die Heilige Schrift offenbart?

Die Entwicklungen in unserer großen und kleinen Welt scheinen eine andere Sprache zu sprechen. Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine erfüllen uns mit großer Betroffenheit. Die Beziehungen zwischen Menschen und Institutionen sind zunehmend von Misstrauen geprägt. Gerechter Friede, Freiheit, Sicherheit, Solidarität und viele andere Werte unserer christlich geprägten Kultur werden zum Gegenstand kontroversieller Diskussionen, anstatt sie als unverzichtbare Grundlage unseres Zusammenlebens außer Streit zu stellen. Woher kommen die Emotionen, die unsere Verbundenheit untergraben?

Schon bei Adam und Eva am Anfang der Bibel wird deutlich, wie grundlegend das Misstrauen Beziehungen zerstören kann. Der Mensch will sein wie Gott – im Grunde seines Herzens hegt er also den Verdacht, Gott würde ihm das Gute nicht ohne Vorbehalte zugestehen, ja, ihn daran hindern, seine Freiheit zu entfalten. Dieser Argwohn führt letztlich zur Entzweiung: Gott und Mensch werden einander fremd, der Mensch versucht seine Mitmenschen zu beherrschen und schreckt auch vor Gewaltausübung nicht zurück. An Abraham, dem Urvater des Glaubens, wird sichtbar, wie mühevoll der Ausweg aus diesem Dilemma, der Weg des Glaubens und Vertrauens, sein kann. Im Grunde genommen ist dies ein lebenslanges Unterfangen, das uns immer wieder auf harte Proben stellt.

Ähnlich ist es auch Jesus ergangen. Am ersten Fastensonntag wird uns im Evangelium vor Au

gen gestellt, dass Jesus zu Beginn seines Wirkens vom Teufel versucht worden ist. Dies schließt mit ein, dass der Glaubende beharrlichen Widerstand leisten muss. Widerstand gegen die kleinen und großen Versuchungen, die eigenen Bedürfnisse absolut zu setzen: nach den Gütern der Erde, der Macht über andere und dem Geltungsdrang.

Wie kann der Ausweg aus dieser Spirale des Misstrauens gelingen? Jesus weist in seinem Dialog mit dem Teufel immer wieder auf Gott hin. Wenn wir ehrlich und konsequent wagen, uns in Gott zu verwurzeln, unser Leben von ihm her zu verstehen und zu gestalten, verändert sich auch unser Verhältnis zu den Mitmenschen. Wo dies gelingt, entstehen Orte der Geschwisterlichkeit, des Vertrauens und des Lebens.

Der Weg aus der eingangs benannten Widersprüchlichkeit unseres Zusammenlebens beginnt demnach bei uns selbst, im Hinhören auf unsere tiefsten Sehnsüchte nach Frieden und Versöhnung und in der Bereitschaft von anderen zu lernen. Ein bedeutender Beitrag dazu kann der synodale Gesprächsprozess sein, zu dem uns Papst Franziskus einlädt. Synodal bedeutet, gemeinsam auf dem Weg zu bleiben, wenn wir auf der Suche nach wahrer Menschlichkeit sind. Der Papst fordert uns in dem Zusammenhang auf, zu überprüfen, wie in der Kirche Verantwortung wahrgenommen und Macht ausgeübt wird. In diesem Prozess wird uns wohl schmerzhaft bewusst werden, dass manches nicht im Evangelium gründet und daher im Geist der Umkehr neu zu gestalten ist. Zudem lädt uns der Heilige Vater ein, „die Beziehungen zwischen den Gliedern der christlichen Gemeinschaften wie auch zwischen den Gemeinschaften und den anderen sozialen Gruppen wiederzubeleben“. Er bittet aber gleichzeitig die Gesellschaft in aller

Demut, „die christliche Gemeinschaft als glaubwürdiges Subjekt und verlässlichen Partner anzuerkennen in Bezug auf den sozialen Dialog, die Heilung, die Versöhnung, die Inklusion und die Teilhabe, den Wiederaufbau der Demokratie, die Förderung der Geschwisterlichkeit und der sozialen Freundschaft.“ In diesem Sinne lade ich alle Menschen und Einrichtungen in unserem Land in all ihrer Vielfalt ein: bleiben wir gemeinsam auf dem Weg, bleiben wir im Gespräch, wenn wir das Gute für uns alle suchen!

Liebe Schwestern und Brüder!

Im Vertrauen auf das Wirken Gottes mitten unter uns dürfen wir uns so nennen, wissend, dass es unter Geschwistern auch Spannungen geben kann. Ich wende mich Ihnen mit geschwisterlicher Liebe zu und lade Sie ein, als Zeichen der Verbundenheit an der Pfarrgemeinderatswahl am 20. März teilzunehmen und die neu gewählten Pfarrgemeinderäte zu unterstützen. Helfen Sie mit, dass durch unser Miteinander in den Pfarren sichtbar wird, dass wir als Brüder und Schwestern in Christus „mittendrin“ unter den Menschen Beispiel geben, dass der Glaube das Beste in uns zum Vorschein bringen kann, wie es in den Leitlinien für Pfarrgemeinderäte heißt: „Frauen und Männer im Pfarrgemeinderat pflegen einen Umgang, der ihre Orientierung an Christus erkennen lässt. Sie schätzen und ermutigen sich gegenseitig, achten die Meinung anderer, vertreten ihre Anliegen in offener und ehrlicher Rede, lernen mit- und voneinander, trauen einander etwas zu und übernehmen Verantwortung.“

Machen wir uns in dieser Fastenzeit miteinander auf den Weg eines neuen Dialogs. Bitten wir Gott, er möge uns dazu den langen Atem schenken, der die großen Gestalten unseres Glaubens geprägt hat.

Postno pastirsko pismo 2022

„Med bojznijo in upanjem“

Škof dr. Jože Marketz

Drage sestre in dragi bratje!

Ali smo res sestre in bratje? Ljudje enega sveta? Kristjanke in kristjani, ki v življenju in vero vanju najdejo orientacijo v Bogu, kakor se nam

razodeva v Svetem pismu?

Razvoji v našem velikem in malem svetu nam kažejo drugo sliko. Skrbi nas, ker je zunanji in notranji mir ogrožen. Vojaški spopadi v Ukrajini

nas navdajajo z veliko zaskrbljenostjo. Pri odnosih med ljudmi in institucijami vse bolj čutimo naraščajo

če nezaupanje. Pravični mir, svoboda, varnost, solidarnost in mno

ge druge vrednote, ki so del naše krščansko zaznamovane kulture, postajajo predmet kontroverznih razprav, namesto da bi bile nesporen in nepogrešljiv temelj sožitja. Od kod prihajajo čustva, ki ogrožajo našo povezanost?

Že pri Adamu in Evi na začetku Svetega pisma postane jasno, kako lahko nezaupanje temeljito ogroža odnose. Človek bi bil rad kakor Bog, na dnu srca goji sum, da mu Bog ne dopušča, da bi brez pridržka mogel prejemati dobro in zaživeti v svobodi. To nezaupanje vodi do razdora: Bog in človek si postaneta tuja. Človek želi obvladovati sočloveka in se ne boji nasilja. Pri Abrahamu, praočetu vere, zaznamo, kako mučen je lahko izhod iz te dileme, kako dolga je pot do vere in zaupanja. V bistvu so to preizkušnje, s katerimi smo v življenju vedno znova soočeni.

Podobno je to bilo pri Jezusu na začetku njegovega delovanja. V evangeliju prve postne nedelje beremo, kako je hudič skušal Jezusa in kako pomemben je dosledni odpor verujočega. Upirati se je treba malim in velikim skušnjavam, ki zadovoljitev lastnih potreb postavljajo na prvo mesto: zemeljske dobrine, oblast nad drugimi in častihlepnost.

Kako lahko uspe izhod iz vrtinca nezaupanja? Jezus se v dialogu s hudičem vedno znova naveže na Boga. Če resnično in dosledno strmimo k temu, da se zakoreninimo v Bogu, da iz tega razumemo in razvijamo življenje, se spreminja tudi naš odnos do soljudi. Kjer to uspe, nastajajo kraji sožitja, zaupanja in življenja.

Izhod iz teh na začetku omenjenih protislovjih našega sobivanja se potem začenja pri nas samih, v zaznavanju najglobljih hrepenenj po miru in spravi in v učenju od drugega. K temu lahko

prispeva sinodalna pot, na katero nas vabi papež Francišek. Sinodalno pomeni, da skupno ostanemo na poti, ko iščemo pravo človečnost. Papež nas v tej zvezi vabi, da preučujemo, kako Cerkev živi odgovornost in oblast. V tem proce

su bomo boleče spoznali, da v marsičem ne sledimo evangeliju in da je potrebno v duhu spreobrnjenja razvijati novo. Sveti oče nas vabi, da obnavljamo »odnose med člani krščanskih skupnosti, pa tudi med skupnostmi in drugimi družbenimi skupinami.« Papež v vsej ponižnosti prosi tudi družbo, da krščansko skupnost potrjuje »kot verodostojni subjekt in zanesljivega partnerja v socialnem dialogu, zdravljenju, spravi, vključevanju in sodelovanju, obnovi demokracije, spodbujanju bratstva in družbenem prijateljstvu.« V tem smislu vabim vse ljudi in ustanove v naši deželi v vsej raznolikosti: ostanimo skupno na poti, ostanimo v pogovoru, ko iščemo dobro za nas vse!

Drage sestre in dragi bratje!

V zaupanju, da Bog deluje med nami, se smemo tako imenovati v zavedanju, da tudi med sestrami in brati lahko pride do napetosti. Z ljubeznijo se obračam na vas in vas vabim, da se v znak solidarnosti

udeležite volitev župnijskih svetov 20. marca in podprete novoizvoljene župnijske svete. Pomagajte,

da se s skupnostjo v župnijah pokaže, da smo kot sestre in bratje v Kristusu zgled »med ljudmi«, da lahko vera iz nas izvabi najboljše, kot piše v smernicah župnijskih svetov: »Ženske in moški v župnijskem svetu skrbijo za takšne medsebojne odnose, da je čutiti usmerjenost h Kristusu. Cenijo in spodbujajo drug drugega, spoštujejo mnenja drugih, zastopajo svoje želje v odkritem in poštenem pogovoru, se učijo drug z drugim in drug od drugega, si zaupajo in prevzemajo odgovornost.«

V tem postnem času se skupaj podajmo na pot novega dialoga. Prosimo Boga, naj nam podari vztrajnost, ki že od nekdaj zaznamuje verske pričevalce.

+ Josef Urhely

Diözesanbischof/Škof
Klagenfurt a. W., am 1. Fastensonntag, 6. März 2022
Celovec, 1. postna nedelja, 6. marca 2022

2. FIRMUNGEN IN DER DIÖZESE GURK 2022

BIRME V KRŠKI ŠKOFIJI 2022

An allen Orten, bei denen der Name des Firmspenders nicht eigens vermerkt ist, wird die Firmung durch Diözesanbischof Msgr. Dr. Josef Marketz gespendet. In größeren Kirchen wird der Bischof durch weitere Firmspender unterstützt.

APRIL

Samstag, 23. **Grafendorf im Gailtal**, 15.00 Uhr
 Sonntag, 24. **Velden am Wörthersee**, 9.30 Uhr
 Freitag 29. **St. Gandolf**, 16.00 Uhr
 Provinzial P. KETTNER SDB
 Samstag, 30. **Ettendorf**, 10.00 Uhr
Seelsorge für Gläubige kroatischer Sprache,
 15.00 Uhr
Klagenfurt-St. Josef-Siebenhügel, 10.00 Uhr
 Provinzial P. KETTNER SDB
Wolfsberg, 8.30 und 10.30 Uhr
 Dompfarrer Dr. ALLMAIER

MAI

Sonntag, 1. **Spittal an der Drau**, 8.00 und 10.30 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
 Samstag, 14. **Fresach**, 10.00 Uhr
 Sonntag, 15. **Obervellach**, 10.00 Uhr
 Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
 Samstag, 21. **Latschach / Loče**, 9.00 Uhr
St. Lorenzen im Lesachtal, 10.00 Uhr
 Generalvikar Dr. SEDLMAIER
St. Stefan bei Dürnstein, 10.00 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Maria Rain / Žihpolje, 10.00 Uhr
 Ordinariatskanzler Dr. IBONIG
 Donnerstag, 26. **Villach-St. Jakob**, 10.00 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
St. Paul im Lavanttal, 8.30, 10.00
 und 11.30 Uhr
 P. Mag. KOLLMANN, OSB
 Samstag, 28. **Silbereg**, 10.00 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Berg, 10.00 Uhr
 Sonntag, 29. **Seeboden**, 10.00 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Zwickenberg, 9.30 Uhr

JUNI

Samstag, 4. **Maria Saal**, 10.00 Uhr
St. Oswald ob Bad Kleinkirchheim, 10.00 Uhr
 Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
St. Leonhard im Lavanttal (Leonhardikirche),
 10.00 Uhr, Dompfarrer Dr. ALLMAIER
 Sonntag, 5. **Klagenfurt-Dom**, 8.00 Uhr
 Dompfarrer Dr. ALLMAIER
Klagenfurt-Dom, 10.30 Uhr
 Montag, 6. **Friesach-Stadtpfarrkirche**, 10.00 Uhr
 Ordinariatskanzler Dr. IBONIG
Hermagor, 10.00 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
 Samstag, 11. **St. Josef am Ossiacher See**, 10.00 Uhr
Rinkenberg / Vogrče, 15.00 Uhr
Klagenfurt-Welzenegg, 10.00 Uhr
 Generalvikar Dr. SEDLMAIER
 Sonntag, 12. **Gurk**, 10.00 Uhr
 Samstag, 18. **Egg / Brdo**, 10.00 Uhr
 Sonntag, 19. **Vorderberg**, 10.00 Uhr

Generalvikar Dr. SEDLMAIER
Winklarn, 11.00 Uhr
 Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
 Samstag, 25. **Mitschig**, 10.00 Uhr
 Ordinariatskanzler Dr. IBONIG
Maria Landskron, 10.00 Uhr
St. Veit im Jauntal / Št. Vid v Podjuni (Kirche St. Primus), 9.30 Uhr
 Prälat Mag. HRIBERNIK
St. Margarethen bei Wolfsberg, 10.00 Uhr
 Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
Klagenfurt-Dom, 10.00 Uhr
 Dompfarrer Dr. ALLMAIER
 Sonntag, 26. **St. Filippin ob Reinegg**, 9.30 Uhr
Pörschach am Wörthersee, 10.00 Uhr
 Generalvikar Dr. SEDLMAIER

JULI

Samstag, 9. **St. Georgen am Längsee**, 8.30 Uhr
St. Georgen am Längsee, 10.30 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
St. Martin im Granitztal, 10.00 Uhr
 P. Mag. KOLLMANN, OSB
 Sonntag, 10. **Markt Griffen**, 10.00 Uhr
Gurk, 10.00 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
St. Andrä im Lavanttal, (Basilika Maria Loreto) 10.00 Uhr
 Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER

AUGUST

Samstag, 13. **Pustritz**, 10.00 Uhr
 P. Mag. KOLLMANN, OSB
 Samstag, 27. **Glanhofen**, 10.00 Uhr
Grafenbach / Kneža, 10.00 Uhr
 Ordinariatskanzler Dr. IBONIG
 Sonntag, 28. **St. Martin am Ponfeld**, 10.00 Uhr

SEPTEMBER

Samstag, 3. **St. Michael am Zollfeld**, 10.00 Uhr
 Samstag, 10. **Sittersdorf / Žitara vas**, 9.30 Uhr
 Samstag, 17. **Liesing**, 9.30 Uhr
Afritz, 10.00 Uhr
 Generalvikar Dr. SEDLMAIER
St. Johann im Rosental / Št. Janž v Rožu,
 10.00 Uhr, Prälat Mag. HRIBERNIK
St. Georgen am Sandhof, 9.30 Uhr
 Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
 Sonntag, 18. **St. Oswald ob Hornburg**, 10.00 Uhr
 Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
 Samstag, 24. **Unterloibl / Podljubelj**, 10.00 Uhr
 Ordinariatskanzler Dr. IBONIG
 Sonntag, 25. **Rosegg / Rožek**, 10.00 Uhr

OKTOBER

Samstag, 1. **Treffen**, 10.00 Uhr
 Samstag, 8. **Kamp**, 10.00 Uhr

In den zweisprachig angeführten Pfarren wird der Firmungsgottesdienst zweisprachig gefeiert.

Anmeldung: Der Firmling kann sich ab sofort auf der diözesanen Internetseite www.kath-kirche-kaernten.at/firmanmeldung zu einem der Firmtermine anmelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über dieses Online-Formular. Eine schriftliche Kontaktaufnahme mit der ausgewählten Firmpfarre ist nicht mehr notwendig.

Als Voraussetzung für den Empfang des Firmsakramentes ist die **Firmkarte** (= Zeugnis über die Teilnahme an der Firmvorbereitung) zur Firmung **mitzubringen**. Die **Firmpaten** müssen katholisch, mindestens 16 Jahre alt, selbst gefirmt sein und ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Amt entspricht. **Vater und Mutter können nicht Pate sein**. Die Firmkandidaten/innen bedürfen aber nicht eines Paten, um das Firmsakrament zu empfangen. Firmpate und Firmling sollten zumindest 15 Minuten vor Beginn der Feier am Firmort sein. Firmabzeichen sind nicht erforderlich. (Stand: 10. Jänner 2022)

3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 86

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 86 wird diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beigelegt.

4. Pfarrgemeindeordnung

Pfarrgemeinderatsordnung

(hier in Auszügen, Gesamttext unter www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/detail/C2639/pfarrgemeinderatsordnung)

§1 Bildung des Pfarrgemeinderates

2. Wenn aus besonderen Gründen kein Pfarrgemeinderat oder ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarren (Pfarrverbandsrat) oder ein Pfarrgemeinderat für eine Teilgemeinde gebildet werden soll, muss bis spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin ein begründeter Antrag dafür an die Schiedsstelle der Diözese (§ 27) gestellt werden (§ 46 (4)). Der Bischof entscheidet über den Antrag auf Vorschlag der Schiedsstelle.

§ 3 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

11. Bei der konstituierenden Sitzung wählt der Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit (50%+1) einen Laien:

a) als Obmann bzw. Obfrau (möglichst ein gewähltes Mitglied)

und bestimmt

b) eine/n SchriftführerIn,

c) den Obmann/die Obfrau als VertreterIn in den Dekanatsrat, entsprechend der gültigen Dekanatsordnung (ansonsten Mitglied aus dem Vorstand),

d) die/den Grundbeauftragte/n für den Grundvollzug Verkündigungsdienst, Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Dienst an der Gemeinschaft.

12. In jeder Pfarre ist ein AVF (Ausschuss für Verwaltung und Finanzen) zu bilden, der als Pfarrkirchenrat die Vermögens- und Finanz-

verwaltung der Pfarrgemeinde nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Pfarrkirchenratsordnung für die Diözese Gurk führt. Besteht ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarren, so ist dieser Ausschuss für jede Pfarre gesondert zu bestellen. Der AVF hat eine eigene Ordnung (Pfarrkirchenratsordnung).

§ 4 Zusammensetzung

Der Pfarrleiter ist der Vorsitzende im Pfarrgemeinderat. Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten, entsandten und berufenen Mitgliedern zusammen.

§ 5 Amtliche Mitglieder

Diese sind

1. die sonstigen hauptamtlich bestellten Seelsorgepriester der Pfarre oder sonstige mit seelsorglicher Leitung Beauftragte

2. die der Pfarre zugeordneten Diakone und PastoralassistentInnen sowie der Pfarre zugeordnete Pastoralhilfen

3. der/die vom Bischöflichen Gurker Ordinariat bestätigte und eingesetzte PfarrökonomIn (§ 30 Pfarrkirchenratsordnung)

§ 8 Berufene Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit Personen zu Mitgliedern berufen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können. Durch weitere Berufungen sollen die Erfordernisse des §9 erfüllt werden. Die berufenen

6

Mitglieder müssen die Voraussetzungen des §40, §41(2) und §41(4) erfüllen.

Sollte kein/e Jugendliche/r in den Pfarrgemeinderat gewählt worden sein, ist entweder eine/r Jugendliche/r zu berufen oder ein/e Kinder- und Jugendbeauftragte/r für die Pfarre/den Pfarrverband namhaft zu machen

§ 14 Der Vorstand

1. In großen Pfarren (ab 12 PGR-Mitglieder) soll der Pfarrgemeinderat einen Vorstand bilden.

2. Wird ein Vorstand gebildet, wird dieser vom Pfarrvorsteher geleitet. Weiters sollen dem Vorstand der Obmann/ die Obfrau, der/die mit Pfarrleitung Beauftragte und die Beauftragten für die Grundvollzüge angehören sowie der/die PfarrökonomIn oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen.

§ 32 Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom Pfarrvorsteher geleitet. Bei Verhinderung des Pfarrvorstehers oder auf dessen Wunsch führt der/die mit der Pfarrleitung Beauftragte den Vorsitz im Pfarrgemeinderat. Im Verhinderungsfall der Pfarrleitung kann auf Wunsch derselben auch der Obmann/die Obfrau den Vorsitz einnehmen. Die vom Bischof angeordneten Sitzungen leitet ein/e Beauftragte/r des Bischofs. Er/sie beteiligt sich aber nicht an Abstimmungen.

46.4 Sonderformen: Bestellungs-Modelle

Besteht keine Möglichkeit der Durchführung einer Wahl auf Grundlage der geltenden Wahlmodelle kann der Pfarrgemeinderat einer Pfarre, ein Pfarrverbandsrat (siehe § 1 (2)), oder können die jeweiligen Pfarrgemeinderatsgremien eines Pfarrverbands mit Zweidrittelmehrheit und unter Angabe von Gründen alternative Wege zur Errichtung eines Pfarrgemeinderates beschreiten. Auf die Leitsätze der PGO und die zahlenmäßig angemessene Vertretung ist Bedacht zu nehmen (§§ 6 u. 9). Das jeweilige Modell muss schriftlich dem Pfarrgemeinderats-Referat bis spätestens zwei Monate vor Wahltermin vorgelegt werden und bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 56 Konstituierung

2. Innerhalb weiterer 14 Tage versammeln sich nach Einladung durch den Pfarrvorsteher die amtlichen, die gewählten, die entsandten

und die berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung. Sie enthält folgende Programmpunkte:

a) Die Einführung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates in ihr Amt durch den Pfarrvorsteher;

b) Benennung der Beauftragten für die Grundvollzüge (§ 15 (2));

c) Die Bildung des Vorstandes gemäß §14 und der FachausschussleiterInnen;

d) Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen oder die Bildung desselben gemäß der „Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Gurk“ (PKO §§ 4, 5 u. 6);

e) Bestimmung des Obmanns/der Obfrau des PGR als VertreterIn im Dekanatsrat (§ 3(11)c).

Pfarrkirchenratsordnung und Akte der außerordentlichen Verwaltung

§3

1. Der AVF (Pfarrkirchenrat) ist in jeder Pfarre zu bestellen. In Pfarren mit Pfarrgemeinderat ist er ein Ausschuss desselben. Seine Tätigkeit übt er im Rahmen der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarre aus, ist dem Pfarrgemeinderat berichtspflichtig und der Kirchenbehörde verantwortlich.

§4

Der AVF setzt sich aus dem Pfarrvorsteher oder, sofern ein solcher bestellt ist, dem/der PfarrökonomIn als Vorsitzendem und einer der Größe der Pfarre entsprechenden Anzahl von Mitgliedern zusammen. Als Richtzahl müssen gelten:

Pfarren bis 1000 KatholikInnen 3 Mitglieder

Pfarren von 1000 bis 3000 KatholikInnen 4 Mitglieder

Pfarren von 3000 bis 5000 KatholikInnen 5 Mitglieder

darüber nach Bedarf.

§5

1. Die Mitglieder des AVF werden, so nicht anders kirchenbehördlich angeordnet, vom PGR nach dessen Konstituierung und für

dessen Funktionsdauer vorgeschlagen und bestellt. Die Mitglieder des AVF, ausgenommen der/die stellvertretende Vorsitzende, müssen nicht Mitglieder des PGR sein, sollen aber über entsprechendes Fachwissen verfügen. Der AVF wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Mitglied des PGR sein muss, einen Schriftführer und einen Kassier. Die Wahl entfällt, wenn bereits in der konstituierenden Sitzung des PGR ein vollständiger AVF gebildet wurde. Neben dem/r Vorsitzenden sind der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und ein weiteres Mitglied für den AVF zeichnungsberechtigt.

§6

Der PGR bestimmt, so nicht anders kirchenbehördlich angeordnet, eine/n oder zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem AVF angehören dürfen und nicht Mitglieder des PGR sein müssen. Angestellte der Pfarre können nicht RechnungsprüferInnen sein.

§7

Die Mitglieder des AVF werden per Dekret durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestätigt.

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 8

4. Bei Abberufung des gesamten AVF bestellt das Bischöfliche Gurker Ordinariat bis zum Amtseintritt eines neuen AVF einen eigenen Wirtschaftsrat.

§ 15

1. Der AVF ist als verpflichtender Ausschuss des PGR diesem berichtspflichtig; die Übermittlung des Protokolls an den Vorstand des PGR entspricht im Allgemeinen dieser Verpflichtung. Die jährliche Kontrolle der Finanzgebarung obliegt den Rechnungsprüfern. Für die Aufbringung von Mitteln gemäß § 16 (3) und § 22 (3), für Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gemäß § 14 sowie für Angelegenheiten, in denen dies der PGR ausdrücklich verlangt, ist die Zustimmung des PGR einzuholen.

§24

Die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens ist vom AVF im Rahmen eines von ihm alljährlich aufzustellenden Haushaltsplanes zu führen, der im letzten Quartal des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erstellen ist.

§26

Für den Haushaltsplan der außerordentlichen Verwaltung ist fristgerecht sowohl die Zustimmung des PGR als auch der Kirchenbehörde einzuholen.

§ 27

3. Die Jahresrechnung ist einschließlich Prüfbericht zwei Wochen hindurch in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich anzukündigen.

4. Danach ist die Jahresrechnung unter Berücksichtigung des Prüfberichtes und allenfalls eingegangener Beanstandungen vom Pfarrvorsteher, gegebenenfalls dem/der PfarrökonomIn und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des AVF zu bestätigen.

5. Die Jahresrechnung einschließlich des Prüfberichtes ist, bis spätestens 30. April für das vergangene Jahr der Bischöflichen Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen.

§30 PfarrökonomIn

3. Die Funktion des/der PfarrökonomIn erlischt durch

a) die Abberufung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat,

b) den Amtsverzicht durch den/die PfarrökonomIn und

c) das Erlöschen der Jurisdiktion des Pfarrvorstehers. Um dem neuen Pfarrvorsteher die Übernahme der betreffenden Pfarre zu erleichtern, kann auf dessen Wunsch die Funktion des/der PfarrökonomIn bis zu einem halben Jahr über den Pfarrvorsteherwechsel hinaus verlängert werden. Danach kann bei Bedarf erneut um die Ernennung eines/r PfarrökonomIn angesucht werden (siehe § 30(1)).

5. Dekanatsordnung

(hier in Auszügen, Gesamttext unter www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/detail/C2639/dekanatsordnung)

§ 6 Zweisprachigkeit

1) Im Hinblick auf die zweisprachigen Pfarren des Dekanates muss der Dechant beide Landesprachen beherrschen. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht der Fall, muss der Dechantstellvertreter beide Landessprachen beherrschen.

Falls auch dies aus personellen Gründen (kein wählbarer Kandidat) nicht möglich sein sollte, muss ein Priester, der sowohl die deutsche als auch die slowenische Sprache beherrscht aus dem Dekanat (aus der Region) bei sprach- und kulturspezifischen Themen sowie bei dekanatlichen Veranstaltungen beigezogen werden [KVBl 1(2017) S. 4].

§ 7 Ernennung

Der Dechant wird vom Bischof ernannt. Dazu werden diesem zwei Dreivorschläge unterbreitet.

§ 8 Kandidatenvorschläge

Vorgeschlagen können alle Dekanatspriester werden, die über eine ausreichende seelsorgliche Erfahrung verfügen und den Anforderungen des Amtes entsprechen. Als Mindestanforderung gilt die Pfarrbefähigung, die personale und pastorale Leitungs-kompetenz, die Konfliktfähigkeit und die Bereitschaft zur Kooperation mit den diözesanen Einrichtungen.

§ 9 Erstellung der Dreivorschläge

Der erweiterte Dekanatsrat ermittelt in geheimer Wahl jeweils nach Ständen getrennt drei Kandidaten und erstellt zwei Dreivorschläge. In Dekanaten, die nicht über mindestens 4 Priester unter der Altersgrenze (70) verfügen und die außerdem nicht den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen entsprechen (§ 8), ist keine Wahl durchzuführen. In diesem Fall beauftragt der Bischof einen Priester mit der Dekanatsleitung. Zur Erstellung des jeweiligen Dreivorschlages sind gemäß 1.3 HDD alle Priester und Diakone des Dekanates aktiv wahlberechtigt, sowie alle Laien des Dekanatsrates, ebenso alle

hauptamtlichen pastoralen LaienmitarbeiternInnen, soweit sie in einer Pfarre des Dekanates als PastoralhelferIn, PastoralassistentIn oder als mit Pfarrleitung Beauftragte(r) oder im Bereich des Dekanates kategorial ihren Dienst ausüben. Der Wahl hat ein ausführliches Gespräch über die Aufgaben des Dechanten sowie über die zur Auswahl stehenden Personen und ihre Fähigkeiten für das Amt voranzugehen (siehe CIC can 446 §1 und HDD 2-6).

§ 10 Wahlvorgang

In geheim durchzuführenden Wahlvorgängen bestimmen Kleriker und Laien getrennt voneinander die Kandidaten für den Dreivorschlag. Bei den Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten die relative Mehrheit erforderlich. Ist der erste Kandidat ermittelt, wird in gleicher Weise zur Ermittlung des nächsten gegangen. Auf den Stimmzettel kann jeweils nur ein Name geschrieben werden.

In stimmenanteiliger Reihung der Kandidaten werden die beiden Dreivorschläge dem erweiterten Dekanatsrat bekannt gegeben.

§ 16 Dechantstellvertreter

Der Vertreter des Dekanates im Priesterrat ist Dechantstellvertreter. Seine Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung des Statutes des Priesterrates der Diözese Gurk in der geltenden Fassung. Er bedarf der Bestätigung durch den Bischof (HDD 1.1.1) Er vertritt den Dechant im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten (HDD 1.9).

§ 17 Dauer der Bestellung

Der Dechant wird für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Dechantstellvertreters erlischt mit der Funktionsperiode des Priesterrates (HDD 1.10.).

§ 19 Der Dekanatsrat

7) Der Bischof ernennt entweder den Dechanten oder den Obmann/die Obfrau, oder

einen sonstigen Laien des Dekanatsrates zum Mitglied des Diözesanrates (DR § 4 (3)).

§ 22 Zusammensetzung

Der Dekanatsrat setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Dechant als Vorsitzenden,
- 2) der Obfrau/dem Obmann des, Dekanatsrates als seiner/m StellvertreterIn,
- 3) allen Pfarrvorstehern,
- 4) den mit Pfarrleitung Beauftragten,
- 5) der/die RegionalreferentIn (DekanatsassistentIn),
- 6) der Obfrau/dem Obmann des jeweiligen Pfarrgemeinderates (ansonsten ein Mitglied des Vorstandes) und jeweils einem Vertreter der im Dekanat tätigen
- 7) Kapläne,
- 8) Diakone,
- 9) PastoralassistentInnen und
- 10) ReligionslehrerInnen (nach Möglichkeit ARGE-LeiterIn und KatechetenkreisleiterIn).

§ 26 Wahl des Obmanns/der Obfrau und Bildung des Vorstandes

Bei der konstituierenden Sitzung findet unter Vorsitz des Dechanten die Wahl des Vorstandes statt. Vorsitzender des Vorstandes ist der Dechant. Bei dessen Verhinderung hat der Dechantstellvertreter im Vorstand den Vorsitz. Der Dekanatsrat wählt aus seiner Mitte einen Laien als Obmann/Obfrau und bestimmt einen Schriftführer und je nach Größe des Dekanates noch weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Dechant den Vorstand bilden. Die Wahl des Obmanns/der Obfrau wird geheim vorgenommen. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, die der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Im zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Statut für den Diözesanrat der Diözese Gurk

I. Wesen und Aufgabe

§ 1

Als Volk Gottes sind Kleriker und Laien gemeinsam Träger der Pastoral. Um den Sendungsauftrag und die Seelsorgeaufgaben zeitgemäß und angemessen erfüllen zu können, wird gemäß kirchlichem Gesetzbuch ein diözesaner Pastoralrat errichtet (can. 511 – 514 CIC), der in der Diözese Gurk Diözesanrat (DR) heißt.

Der Diözesanrat der Diözese Gurk, in dem die Katholiken der Diözese Gurk repräsentiert sind, ist das Gremium, das im kirchlichen Heildienst den Bischof in seinem Amt mitverantwortlich unterstützt.

§ 2

Seine vornehmliche Aufgabe ist es, "was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten" (Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Art. 27). Ziel ist die

Reflexion über die Pastoral, ihre inhaltliche Festlegung und strategische Ausrichtung.

Dabei soll er als synodales Gremium Kontakte mit den Räten in Diözese (z. B. Priesterrat, Ordensrat), Dekanaten und Pfarren sowie mit kirchlichen Organisationen und Apostolatsgruppen pflegen und deren Arbeit unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anregen und fördern.

§ 3

Der DR fasst Beschlüsse und gibt Richtlinien und Empfehlungen. Diese erlangen durch die Bestätigung des Bischofs und durch geeignete Veröffentlichung Rechtswirksamkeit. Die Ämter, Gremien und sonstigen Institutionen sind dann an die Beschlüsse gebunden. Kann der Bischof die Bestätigung nicht erteilen, so wird er dies begründen, sofern er nicht durch die Amtsverschwiegenheit gebunden ist. Für die Zuweisung der rechtskräftigen Beschlüsse, Richtlinien und Empfehlungen an die für die Durchführung zuständi-

10

gen Ämter und Stellen sorgt der Generalvikar mit dem Vorstand des DR.

II. Zusammensetzung

§ 4

Dem DR gehören der Bischof und folgende Mitglieder an:

1 . Von Amts wegen:

- der Generalvikar
- der/die Direktor/in des Seelsorgeamtes als Geschäftsführer/in des DR
- der/die Leiter/in der slowenischen Abteilung des Seelsorgeamtes
- der Geschäftsführer der Dechanten
- der Geschäftsführer des Priesterrates
- der/die Direktor/in des Caritasamtes
- der/die Direktor/in des Bischöflichen Schulamtes
- der Diözesan-Jugendseelsorger
- der/die Präsident/in der Kath. Aktion
- der/die Vorsitzende des slowenischen Arbeitsausschusses der Kath. Aktion
- der Leiter des Referates für Diakone
- der/die PGR-Referent/in als Sekretär/in des DR.
-

2 . Als durch Wahl ermittelte Delegierte:

- zwei Laienvertreter/innen des organisierten Apostolates
- ein/e Vertreter/in des Slowenischen Pastoralausschusses
- ein/e Vertreter/in der Arge der Religionslehrer/innen (höherer Schulbereich)
- ein/e Vertreter/in der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen (Pflichtschulbereich)
- ein/e Vertreter/in der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/innen
- eine Vertreterin der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen
- zwei Vertreter der Orden und Kongregationen (ein Mann und eine Frau).

3 . Als Ernante:

- aus den Dekanaten: der Dechant oder der Obmann/die Obfrau oder ein sonstiger Laie aus dem Dekanatsrat, insgesamt 23 Personen (siehe § 13; DekO § 20 (7))
- weiters bis zu zwei vom Bischof ernannte Personen
- bis zu zwei vom DR kooptierte Personen.

4 . Ersatzmitglieder:

Die Mitglieder von Amts wegen können im Verhinderungsfall einen vollberechtigten Vertreter entsenden. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmitglied zu nominieren, das ihn in Fällen der Verhinderung vertritt. Bei den ernannten Vertretern aus den Dekanaten vertritt den Dechant ein vom Bischof aus dem Dekanatsrat ernannter Laie, den Laien vertritt der Dechant.

III. Vorsitz und Einberufung

§ 5

Den Vorsitz hat der Bischof inne. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r ist der/die Direktor/in des Seelsorgeamtes. Der erste Stellvertreter ist der geschäftsführende Vorsitzende der Dechanten, der zweite (ein/e Laienvertreter/in) wird vom DR in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl ermittelt.

§ 6

Der DR tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen (can. 514 § 2 CIC). Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn der Bischof oder der Vorstand mit Zustimmung des Bischofs dies für notwendig erachtet, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des DR dies beantragt.

§ 7

Die Sitzungen des DR sind grundsätzlich öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden. Die Termine der Sitzungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig kundzumachen.

§ 8

Für den DR sind der/die geschäftsführende Vorsitzende und der Sekretär des DR zeichnungsberechtigt.

§ 9

Mit Zweidrittelmehrheit beschließt der DR

- a) Statutenänderungen,
- b) die Geschäftsordnung (GO),
- c) die Kooptierung von Mitgliedern nach § 4 (3).

IV. Der Vorstand und seine Aufgaben

§ 10

Der DR hat einen Vorstand. Ihm gehören an:

- a) der Generalvikar als Vorsitzender

- b) der/die Direktor/in des Seelsorgeamtes als geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- c) beide Stellvertreter
- d) zwei weitere Mitglieder, die der DR aus seiner Mitte wählt
- e) der/die Leiter/in der slowenischen Abteilung des Seelsorgeamtes
- f) der/die Präsident/in der Kath. Aktion
- g) der/die PGR-Referent/in als Sekretär/in des DR.

§ 11

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen des DR und die Erstellung der Tagesordnung, möglichst in Zusammenarbeit mit den Leitern der Fachausschüsse
- b) gemeinsam mit dem Generalvikar die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des DR
- c) die Führung der laufenden Geschäfte
- d) die Koordinierung der Arbeiten der Ausschüsse und Arbeitskreise
- e) die Kontaktnahme mit dem Konsistorium und anderen Gremien, um in schwierigen und strittigen Fragen nach einer Lösung zu suchen
- f) die Entscheidung über die Beiziehung von Fachleuten
- g) in dringenden Fällen den hwt. Bischof zu beraten und Stellungnahmen abzugeben.

V. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 12

Der DR kann Ausschüsse, Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Funktion erlischt mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Diözesanrates. Sämtlichen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des DR sind. Der DR muss jedoch wenigstens durch eines seiner Mitglieder im Ausschuss vertreten sein. Die Organisation und Begleitung der Gruppen wird von den entsprechenden Fachreferent/innen der kirchlichen Einrichtungen und Zentralstellen wahrgenommen.

VI. Wahlordnung

§ 13

1. Das Sekretariat des DR hat dafür zu sorgen, dass alle zur Delegation von Personen in den Diözesanrat berechtigten Gruppen oder Gremien ihre Vertreter wählen oder nennen.

2. Für jede gewählte Person ist auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu wählen oder zu nennen.

3. Die Ernannten und Gewählten werden vom Bischof als Mitglieder des DR bestätigt.

VII. Konstituierung und Funktionsdauer

§ 14

Die konstituierende Sitzung des DR wird vom Bischof innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter bischöflicher Bestätigung des Wahlergebnisses der PGR-Wahl schriftlich einberufen.

§ 15

Die Funktionsdauer des DR beträgt parallel zur Pfarrgemeinderatsperiode fünf Jahre. Bei vorzeitiger Auflösung des DR durch den Bischof ist dafür zu sorgen, dass die Konstituierung des neuen DR möglichst innerhalb von vier Monaten erfolgt. Der bisherige DR und seine Ausschüsse führen ihre Funktion, so nichts anderes bestimmt ist, bis zur Konstituierung des neuen fort.

Im Falle der Sedisvakanz hört der DR auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC). Dem Diözesanadministrator bzw. Apostolischen Administrator bleibt unbenommen, den DR als beratendes Gremium bestehen zu lassen.

§ 16

Die Mitgliedschaft im DR endet

- a) durch Tod
- b) durch Niederlegung des Mandats mittels schriftlicher Erklärung und Empfangsbestätigung durch den Vorstand
- c) durch Ausscheiden aus dem Amt oder dem Wahlkörper (auch bei Delegationen)
- d) durch Verlust der Kirchenmitgliedschaft
- e) durch schwere Vernachlässigung der mit der Mitgliedschaft im DR verbundenen Pflichten, worüber der Vorstand des DR zu befinden hat
- f) durch persönlichen Entscheid des Bischofs. Scheidet jedoch ein aus den Dekanaten ernanntes Mitglied oder Ersatzmitglied aus dem DR aus, so ist für dieses ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied aus derselben Gruppe zu ernennen (Dechant folgt Dechant, Laie folgt Laie).

Geschäftsordnung für den Diözesanrat der Diözese Gurk

I. Mitgliedschaft im DR und Teilnahme an den Sitzungen

§ 1

Mitglied im DR wird man durch Amt, Delegation, Ernennung oder Kooptierung und durch Bestätigung seitens des Bischofs. Die Mitgliedschaft endet gemäß § 16 des Statuts des DR.

§ 2

Die vollberechtigte Teilnahme an den Sitzungen des DR ist seinen Mitgliedern vorbehalten. Die Sitzungsteilnahme ist verpflichtend. Fahrtspesen werden über Antrag ersetzt.

a) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es selbst seinen Vertreter zeitgerecht zu verständigen und

gleichzeitig die Verhinderung dem Sekretariat des DR mitzuteilen. Verhinderte Mitglieder von Amts wegen sollen ebenso ihren Vertreter bekanntgeben

b) kooptierte Mitglieder können sich nicht vertreten lassen

c) die vollberechtigte Mitgliedschaft eines Ersatzmitgliedes oder Vertreters erstreckt sich nur auf die Rechte aus der einfachen Mitgliedschaft, nicht aber auf Funktionen im DR

d) Amtsträger der Diözese (Leiter der diözesanen Ämter und Institutionen, die nicht Mitglieder des DR sind), sind zu Tagesordnungspunkten, die ihren Sachbereich behandeln, zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen. Ebenso kann der Vorstand des DR aus eigenem oder über Antrag eines Mitgliedes beschließen, Fachleute mit beratender Stimme zu gewissen Fragen beiziehen.

§ 3

An den Sitzungen können über Einladung des Diözesanbischofs oder des Vorstandes auch Gäste teilnehmen.

§ 4

Die Verhandlungs- und Protokollsprache des DR ist deutsch. Jedes Mitglied des DR hat das Recht, mündlich und schriftlich die slowenische Sprache zu gebrauchen; für die notwendige Übersetzung hat der Vorstand zu sorgen.

II. Leitung der Sitzungen

§ 5

Der Diözesanbischof kann die Leitung der Sitzungen dem geschäftsführenden Vorsitzenden übertragen, der seinerseits die Leitung an einen seiner Stellvertreter im DR abgeben kann.

§ 6

Für die Vorbereitung der Sitzungen, die Schriftführung und die Unterstützung des Sitzungsleiters ist das Sekretariat des DR verantwortlich.

III. Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

§ 7

Der DR wird vom Bischof gemäß § 6 des Statutes des DR einberufen.

§ 8

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung einen Monat vorher. Es sind möglichst alle wesentlichen Unterlagen beizulegen. Die Frist von einem Monat kann aus wichtigen Gründen verkürzt werden.

§ 9

Beratungspunkte, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind, können von jedem Mitglied zusammen mit vier weiteren Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10

Die vom Vorstand erstellte Tagesordnung des DR kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag durch Beschluss mit absoluter Mehrheit geändert oder ergänzt werden.

§ 11

Der DR ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder einschließlich vollberechtigter Ersatzmitglieder und mindestens ein Sitzungsleiter (Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender oder ein Stellvertreter) anwesend sind.

IV. Anträge, Debatte, Beschlussfassung

§ 12

Zu den Punkten der Tagesordnung kann jedes Mitglied des DR, unterstützt durch 4 weitere Mitglieder, Anträge stellen, die dem Sitzungsleiter spätestens vor der Abstimmung schriftlich vorliegen müssen. Der Sitzungslei-

ter kann die Reihung der Anträge vornehmen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf Schluss auf Rednerliste oder der Debatte oder auf Unterbrechung der Sitzung, können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden und sind als nächste Wortmeldung aufzurufen. Der Antragsteller kann seinen Antrag begründen; ein eventueller Gegenredner ist zuzulassen. Dann ist über den Geschäftsordnungsantrag sofort abzustimmen. Wurde ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte abgelehnt, hat der Sitzungsleiter das Recht, einen weiteren Antrag derselben Art erst nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens eine halbe Stunde nach Eintreffen des Antrages, zur Abstimmung zu bringen.

§ 14

Wortmeldungen erfolgen durch ein Zeichen mit der Hand. Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann jedoch, wenn es für die Übersichtlichkeit der Debatte vorteilhaft ist, davon abweichen. Der Bischof und der geschäftsführende Vorsitzende des DR erhalten unmittelbar nach ihrer Wortmeldung das Wort.

§ 15

Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind Berichterstatter vorzusehen; diese müssen nicht Mitglieder des DR sein. Ihnen ist zur Erläuterung der Materie ihres Berichtes dann jederzeit das Wort zu erteilen, wenn es dem Fortgang der Verhandlung dient.

§ 16

Die Redezeit für Berichterstatter ist grundsätzlich auf 10 Minuten, die der Antragsteller und Debattenredner grundsätzlich auf 3 Minuten beschränkt. Der DR kann von Fall zu Fall abändernde Beschlüsse darüber fassen. Kein Redner darf zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Überschreitet der Redner die Redezeit oder spricht er trotz Ermahnung nicht zur Sache, hat der Tagungsleiter ihm das Wort zu entziehen. Wer nicht anwesend ist, wenn er zur Rede aufgerufen wird, verliert das Wort. Das Recht auf ein Schlusswort hat der Berichterstatter.

§ 17

Die Debatte wird vom Sitzungsleiter geschlossen, wenn kein Redner mehr vorge-

merkt ist, oder wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen wurde. Bei Schluss der Debatte kann der Sitzungsleiter noch je einem Pro- und einem Gegenredner das Wort erteilen. Mit Eintritt in die Beschlussfassung sind keine Anträge oder Wortmeldungen zur Sache mehr möglich.

§ 18

Vor der Beschlussfassung stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit des DR fest (§ 11 GO).

§ 19

Der Sitzungsleiter bestimmt, ob über mehrere Anträge gemeinsam bzw. über einen Antrag im Ganzen oder in Teilen abgestimmt wird. Jedes Mitglied des DR kann durch Zuruf eine getrennte Abstimmung verlangen.

§ 20

Die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge bestimmt der Sitzungsleiter. Er soll Anträge auf Änderung oder Streichung vor dem Hauptantrag zur Abstimmung bringen, wobei über weitergehende Anträge zuerst entschieden werden soll. Ergänzungsanträge werden nach dem Hauptantrag abgestimmt. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind vor solchen auf Schluss der Debatte abzustimmen.

§ 21

Die Mitglieder des DR können für oder gegen Anträge stimmen oder sich der Stimme enthalten. Auf Wunsch kann ein Mitglied des DR sein Votum protokollieren lassen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 22

Die Abstimmung erfolgt entweder durch ein Zeichen der Hand oder schriftlich.

§ 23

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt hat; die erforderliche Zweidrittelmehrheit betrifft Fälle gemäß § 9 des Statutes des DR. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des DR sich der Stimme enthält, ist die Abstimmung einmal zu wiederholen, wobei dann die Enthaltungen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 24

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Personen oder Gruppen, die von einer Beschlussfassung bzw. Abstimmung betroffen sind, müssen vorher angehört werden.

§ 25

Zum Punkt "Allfälliges" können zwar Anträge gestellt; über sie darf aber auf der gleichen Sitzung nicht abgestimmt werden.

V. Wahlen

§ 26

Wahlen in Funktionen des DR werden vom Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorsitzenden des DR geleitet. Sie können auch einen der stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung betrauen, wenn dieser nicht Wahlkandidat ist.

§ 27

Aktiv wahlberechtigt ist jedes Vollmitglied des DR; Ersatzmitglieder, sofern das entsprechende Vollmitglied verhindert ist. Passiv wahlberechtigt ist jedes Vollmitglied des DR, sofern das von den Statuten her nicht ausgeschlossen ist (z. B. wenn ein Priester bzw. ein Laie zu wählen ist). Ersatzmitglieder und Vertreter sind passiv nicht wahlberechtigt.

§ 28

Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des DR, unterstützt durch vier weitere Mitglieder, schriftlich eingebracht werden.

§ 29

Eine Wahl ist gültig, wenn:

- a) mindestens zwei Drittel der Mitglieder des DR daran teilgenommen haben
- b) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Kandidaten abgegeben wurden; ist das im ersten Wahlgang nicht geschehen, ist nach can. 119 1° CIC vorzugehen
- c) der Kandidat die Wahl angenommen hat und
- d) der Diözesanbischof die Wahl bestätigt hat.

Der DR kann für einzelne bestimmte Fälle von diesem Wahlmodus durch Beschluss mit absoluter Mehrheit abweichen.

VI. Protokoll

§ 30

Über jede Sitzung ist ein Protokoll abzufassen, das Datum, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, teilnehmende Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut aller gestellten Anträge, alle Beschlüsse unter Anführung des Stimmverhältnisses und Feststellungen, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird, zu enthalten hat.

§ 31

Das Protokoll ist vom Sekretariat des DR innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des DR zuzusenden. Es bedarf der Freigabe durch den Bischof. Zur Erleichterung der Protokollführung kann ein Tonträger verwendet werden.

§ 32

Beschlüsse des DR sind dem Diözesanbischof unverzüglich zur Genehmigung zuzuleiten; sie werden durch Genehmigung und Promulgation gültig.

VII. Der Vorstand

§ 33

Für den Vorstand gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den DR sinngemäß.

§ 34

Der Vorstand wird, sooft erforderlich, vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.

§ 35

Den Vorsitz im Vorstand führt, wenn er nicht vom Diözesanbischof oder Generalvikar eingenommen wird, der geschäftsführende Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 36

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen nur dann Gäste oder Fachleute mit beratender Stimme teil, wenn sie von einem der Vorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen Vorsitzenden eingeladen werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 37

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; eine Vertretung durch Ersatzmitglieder ist nicht möglich.

VIII. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 38

Sämtliche Ausschüsse und Arbeitskreise des DR haben Kopien ihrer Einladungen und Tagesordnungen, ihrer Protokolle und Arbeitspapiere dem Sekretär des DR zuzuleiten. Ihre Vorschläge, Gutachten und Wünsche für den DR haben sie bei dessen Vorstand einzureichen.

IX. Fragestunde

§ 39

Durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag gemäß § 9 der GO ist eine Fragestunde in die Tagesordnung aufzunehmen. Die zu stellenden Fragen müssen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung des DR bei dessen geschäftsführendem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und sind in dieser Sitzung durch das befragte DR-Mitglied oder durch einen zuständigen Vertreter des DR im allenfalls zuständigen Ausschuss oder Arbeitskreis (§ 12 Statut DR) oder durch zuständige Amtsträger der Diözese oder durch Fachleute (nach § 2d GO) zu beantworten.

§ 40

Der geschäftsführende Vorsitzende des DR kann im Zweifelsfall oder bei Verhinderung des Befragten eine Person zur Fragebeantwortung namhaft machen.

§ 41

Zur Präzisierung der Antwort kann der Fragesteller bzw. im Verhinderungsfall seine Vertreter zwei den Fragegegenstand unmittelbar betreffende Zusatzfragen stellen. Konnte die Frage trotzdem nicht ausreichend geklärt werden, steht es jedem DR-Mitglied frei, durch entsprechende Anträge die Weiterbehandlung zu verlangen.

Klagenfurt, am 9. Februar 2022, Zl. 4432

Msgr. Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk 2022

§ 1 Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 57,50 mindestens jedoch € 129,00 für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bzw. € 32,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Bezieher von Einkommen bis zur Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG entrichten daher einen jährlichen Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 32,00.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 3,00 pro Bett und Saison.

- c) Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarung einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gem. § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach lit a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

§ 2 Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif VG)

Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei

einem Einheitswert bis
€ 18.200,00 7,5 v. Tausend

vom Mehrbetrag
bis € 36.400,00 7,0 v. Tausend

vom Mehrbetrag bis
€ 72.800,00 4,0 v. Tausend

vom Mehrbetrag 2,5 v. Tausend
wenigstens aber € 32,00.

§ 3 Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs 2 (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs 3 (für Kinder) der KBO werden in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 42,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Personen, solange ihnen nach § 13 Abs 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gem § 13 Abs 3 KBO beträgt für

1 Kind	€ 21,00
2 Kinder	€ 43,00
3 Kinder	€ 78,00
für jedes weitere Kind	€ 35,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag

des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

§ 4 Der Kirchenbeitrag gem § 10 lit b KBO beträgt 10% der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 32,00.

§ 5 Die Beitragsgrundlage nach § 10 lit c KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: € 17.000,00 für die pflichtige Person, € 7.300,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner und je € 2.100,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

§ 6 Verfahrenskosten

a) Sofern nicht der Rechtsanwaltsstarif (RATG) anzuwenden ist, betragen die Verfahrenskosten gem § 24 Abs 2 KBO für jede Mahnung € 8,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage nicht innerhalb der Frist des § 16 KBO, sondern erst nach der gerichtlichen Streitanhängigkeit erbracht hat.

§ 7 Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

§ 8 Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

(Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk wurde vom Bundeskanzleramt mit der Geschäftszahl 2021-0.873.138 zur Kenntnis genommen.)

8. Ausbildung zur Leitung von Wortgottesdiensten

In der Osterzeit beginnt im Pfarrhof Sachsenburg eine Ausbildung zur Leitung von Wortgottesdiensten (Leitung: Mag. Klaus Einspieler). Die Anmeldung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch den Pfarrer oder Pfarrprovisor im Referat für Bibel und Liturgie des Bischöflichen Seelsorgeamts, Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt (0676 8772 2123, Dienstag bis Freitag von 9.00-12.00; E-Mail: bernette.malle@kath-kirche-kaernten.at) bis spätestens 8. April 2022. Mit der Anmeldung zur Ausbildung wird auch das Ansuchen um die Beauftragung durch den Hwst. Diözesanbischof schon vor dem Kurs an das Referat für Bibel und Liturgie übermittelt (Vordrucke werden auf Wunsch vom Referat zugesandt). Für die Beauftragung bedarf es der Zustimmung des Pfarrers, des Pfarrgemeinderates (Zweidrittelmehrheit) und des Kandidaten bzw. der Kandidatin selbst.

Termine (alle im Pfarrhof und in der Pfarrkirche Sachsenburg):

Sollte ein hohes Gesundheitsrisiko aufgrund der Pandemie gegeben sein, werden die Termine verschoben. Die Kursteilnahme ist an die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen geknüpft, die zum jeweiligen Termin in Kraft sind.

Dienstag, 26. April, 19.30-21.30

Informationsabend

Dienstag, 10. Mai, 18.30-22.00

Der Dienst des Lektors und der Lektorin

Dienstag, 17. Mai, 18.30-22.00

Die Feier der Tagzeitenliturgie

Dienstag, 31. Mai, 18.30-22.00

Die Wort-Gottes-Feier am Sonntag

Dienstag, 14. Juni, 18.30-22.00

Die Feier von Andachten

Dienstag, 21. und ggf. Mittwoch, 22. Juni (Uhrzeit nach Vereinbarung)

Videotraining - Die genauen Termine (etwa drei Stunden) werden im Laufe des Kurses mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vereinbart.

9. Priesterjubilare 2022

1957 (65):

Kons. Rat Dr. Herbert **Felsberger**, Provisor i. R. (07.07.);

Kons. Rat Maximilian **Miklautsch**, Pfarrer i. R. (07.07.)

1962 (60):

Kons. Rat Josef **Dallinger**, Pfarrer i. R. (01.07.)

Msgr. Kons. Rat Dr. Anton **Granitzer**, Propst i. R. (01.07.)

Geistl. Rat Karl **Menzinger**, Pfarrer i. R. (01.07.);

1967 (55):

Geistl. Rat Hans-Peter **Blümel**, Administrator, Dekanat Kötschach, Provisor, Reisach und Grafendorf im Gailtal (29.06.);

Geistl. Rat Valentin **Gotthard**, Pfarrer i. R. (29.06.)

Mag. Engelbert **Hofer**, Pfarrer i. R. (29.06.)

Kons. Rat Josef **Hörner**, Provisor, Kremsbrücke, St. Peter im Katschtal und Kremsalpe (29.06.)

Geistl. Rat Mag. Alois **Krawanja**, Pfarrvikar i. R. (29.06.)

Geistl. Rat. Mag. Helmut **Mosser**, Pfarrer, Maria Rojach (29.06.)

Prälat Kan. Mag. Horst-Michael **Rauter**, Pfarrer i. R. (29.06.)

Kons. Rat Erich **Schinegger**, Stadtpfarrer, Villach-St. Leonhard (29.06.)

Geistl. Rat Stanislaus **Trap**, Pfarrer, Feistritz an der Gail, Provisor, Göriach und Mellweg (29.06.)

Geistl. Rat P. Mag. Antoni **Ulaczyk SCJ**, Pfarrer, Obermillstatt (18.06.)

Kan. Leopold **Zunder**, Dechant, Dekanat Eberndorf, Pfarrer, Eisenkappel, Provisor, Ebriach und Rechberg (29.06.)

1972 (50):

Dr. Hans-Michael **Franke**, Pfarrer i. R. (19.03.);

Msgr. Mag. Helmuth **Gfrerer**, Pfarrer, Weissenstein, Provisor, Kellerberg und Fresach (29.06.)

Prof. Mag. Armin **Obmann**, Pfarrer i. R. (29.06.)

1982 (40):

Msgr. Dr. Josef **Marketz**, **Diözesanbischof** (29.06.)

Kan. Mag. Josef-Klaus **Donko**, Stiftspfarrer, Maria Saal, Provisor, Karnburg und St. Michael am Zollfeld (29.06.)

Geistl. Rat Mag. Stanislav **Olip**, Dechant, Dekanat Villach-Land, Provisor, Latschach und St. Stefan-Finkenstein (29.06.)

Geistl. Rat Mag. Herbert **Stichaller**, Pfarrer i. R. (29.06.)

Geistl. Rat Mag. Ernst **Windbichler**, Dechant, Dekanat Spittal an der Drau, Stadtpfarrer, Spittal an der Drau, Provisor, St. Peter in Holz, Amlach und Molzbichl (29.06.)

1997 (25):

MMag. Herbert **Burgstaller**, Dechant, Villach-Stadt, Stadtpfarrer, Villach-St. Martin, Pfarrmoderator, Villach-St. Josef, Provisor, Heiligengeist bei Villach (21.06.)

P. Dr. Ante **Duvnjak OFM**, Provisor, Feistritz ob Grades, Grades und Ingolsthal (29.06.)

P. Dr. Gerfried **Sitar OSB**, Dechant, Dekanat St. Andrä im Lavanttal, Provisor, Lamm, Pölling, Wölfnitz/Saualpe und St. Andrä im Lavanttal (20.09.)

Mag. Pavel **Windak**, Pfarrer, Brückl, Provisor, St. Ulrich am Johannserberg (14.06.)

10. Nekrologium 2021

Kons. Rat Josef **Auernig**, Pfarrer i. R., verstorben am 6. Juni 2021 im 96. Lebens- und 70. Priesterjahr;

Otto **Brandstätter**, Provisor i. R., verstorben am 6. Juli 2021 im 89. Lebens- und 51. Priesterjahr;

GR Florian **Frey**, Pfarrer i. R., verstorben am 3. November im 86. Lebens- und 54. Priesterjahr.

Geistl. Rat Eduard **Hohenwarter**, Pfarrer i. R., verstorben am 23. März 2021 im 78. Lebens- und 54. Priesterjahr.

Kons. Rat Mag. Richard **Kogler**, Pfarrer i. R., verstorben am 25. Jänner 2021 im 89. Lebens- und 65. Priesterjahr;

OStR. Prof. Geistl. Rat DDr. Karl **Pirker**, Provisor von Pusarnitz, verstorben am 30. August 2021 im 81. Lebens- und 55. Priesterjahr;

Geistl. Rat Simon **Wutte**, Pfarrer i. R., verstorben am 28. Dezember 2020 im 89. Lebens- und 63. Priesterjahr.

11. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Diözesanbischof hat

ernannt/bestellt

zum **Zelebrationsbeauftragten**:

Geistl. Rat Dr. Hermann Heinrich **Niepmann**,
Provisor i.R. (15. Dezember 2021);

zum **Pfarrmoderator**:

Mag. Martin **Kollmann OSB**, bisher Provisor
von St. Georgen im Lavanttal, für die Pfarre
St. Georgen im Lavanttal (1. März 2022);
zum **Pfarrassistenten**:

P. Nikolaus **Reiter OSB**, bisher Pfarrassistent
von St. Paul im Lavanttal, für die Pfarre St.
Georgen im Lavanttal (01. März 2022)

zum **Kaplan**:

Sylvère **Buzingo**, für die Pfarre St. Michael
ob Bleiburg (1. Februar 2022)

verliehen:

Mag. Dr. Krzystof **Kranicki**, Provisor, St.
Margarethen bei Wolfsberg, die Pfarre Wolfs-
berg (1. Januar 2022);

zum **Pfarrökonom**:

P. Nikolaus **Reiter OSB**, für die Pfarre St.
Paul im Lavanttal (1. März 2022)

Friedrich **Sittlinger**, für die Pfarre Malta
(1. Jänner 2022);

entlastet:

Mag. Karlheinz Josef **Six**, als Diakon der
Pfarre Klagenfurt-Annabichl (1. September
2021)

karenziert:

Mag. Karlheinz Josef **Six**, als ständiger Dia-
kon (1. September 2021 bis 31. Dezember
2022)

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

Geistl. Rat Dr. Johann Sedlmaier
Generalvikar